



GEMEINDEN EIKEN-MÜNCHWILEN-SISSELN

Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über eine gemeinsame Feuerwehr

Die Einwohnergemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln, gestützt auf die §§ 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegeseztz) vom 19. Dezember 1978 und § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971,

vereinbaren:

§ 1

Zweck, gesetzliche Grundlagen

Die Feuerwehren von Eiken, Münchwilen und Sisseln werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden.

§ 2

Geschlechterneutralität

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

§ 3

Name

Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: "Sisslerfeld".

§ 4

Verantwortung

Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschriebenen Pflichten selbst verantwortlich.

Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über eine gemeinsame Feuerwehr

§ 5

Konferenz der Gemeinderäte

Die Konferenz der Gemeinderäte besteht aus jeweils drei Gemeinderatsmitgliedern pro Verbandsgemeinde. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Dauer von vier Jahren. Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere für

- die Budgetfestlegung, Finanzplanung, Rechnungsablage
- die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
- den Erlass, die Aufhebung und die Änderung des Feuerwehrreglements und die Änderung des Einsatzkostentarifs
- Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Ziff. 5 FwG
- Wahl der Mitglieder der Feuerwehrkommission

Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Feuerwehrkommandant wird mit beratender Stimme zur Konferenz eingeladen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr und ist für die Vertragsgemeinden verbindlich.

§ 6

Feuerwehrkommission

Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Im Übrigen wird auf das Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr verwiesen.

§ 7

Feuerwehrkommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Die Stellvertretung obliegt dem Vizekommandanten.

§ 8

Feuerwehrreglement

Die Konferenz der Gemeinderäte erlässt ein gemeinsames Feuerwehrreglement.

§ 9

Einsatzkostentarif

Die Konferenz der Gemeinderäte und der Feuerwehrkommandant (mit beratender Stimme) erarbeiten den Einsatzkostentarif, wel-

Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über eine gemeinsame Feuerwehr

cher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden bedarf.

§ 10

Rekrutierung

Die Rekrutierung der Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen angestrebt.

§ 11

Persönliche Ausrüstung

Die Ausrüstung der Feuerwehrleute wird nach einer Übergangszeit vereinheitlicht.

§ 12

Feuerwehr-Übungen

Es wird angestrebt, dass die Feuerwehrübungen angemessen in allen Vertragsgemeinden durchgeführt werden.

§ 13

Sold, Entschädigungen

Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich im Anhang zum Feuerwehrreglement geregelt.

§ 14

Feuerwehribussen

Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat gemäss Feuerwehrreglement ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

§ 15

Eigentumsverhältnisse

Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Feuerwehr Sisslerfeld vergütet den Eigentümern eine Pauschalmiete für die Nutzung und den Unterhalt (exkl. Nebenkosten) wie folgt:

Magazin Eiken: CHF 36'000.- pro Jahr

Magazin Münchwilen: CHF 9'000.- pro Jahr

Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Standortgemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Konferenz der Gemeinderäte wird ermächtigt, bei einem durch die AGV ausdrücklich verlangten An- oder Neubau eines Feuerwehrmagazins die Mietzinse überprüfen und bei Bedarf anpassen zu können. Die Verrechnung der Betriebskosten erfolgt gemäss § 17.

Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über eine gemeinsame Feuerwehr

Sämtliches bereits vorhandenes und in Gebrauch stehendes Einsatzmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in das gemeinsame Eigentum über. Es werden zwischen den Vertragsgemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die Vertragsgemeinden haben jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.

§ 16

Benützung- recht

Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 17

Kostenverteiler

Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten (exkl. Liegenschaften) und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von allen Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Unter diesen Kostenverteiler fallen:

Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude

Entschädigungen Kader, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.

Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde

Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge

Fahrer Ausbildung

Übungssold

Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)

Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 18

Rechnungs- führung / - prüfung

Die Rechnungsführung durch eine der Vertragsgemeinden wird mit einer Verwaltungsentschädigung von 3 % des jährlichen Betriebsaufwandes der laufenden Rechnung der Feuerwehr Sisslerfeld entschädigt. Die Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde erfolgt einvernehmlichen durch die Konferenz der Gemeinderäte.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission einer nicht rechnungsführenden Gemeinde und wechselt jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über eine gemeinsame Feuerwehr

Haftpflicht / Versicherung	<p>§ 19</p> <p>Für die Haftpflicht gilt § 9 des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009. Im Haftpflichtfall meldet die Schadenortgemeinde den Schaden bei ihrer Versicherung an.</p> <p>Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.</p>
Streitigkeiten	<p>§ 20</p> <p>Bei Differenzen unter den Vertragsgemeinden entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Feuerwehr-Kreisexperten und einem Vertreter der AGV.</p>
Auflösung der gemeinsamen Feuerwehr	<p>§ 21</p> <p>Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, erstmals per 31. Dezember 2021, möglich.</p> <p>Im Falle der Auflösung werden die bei Vertragsbeginn eingebrachten Werte gemäss Beilagen 1 und 2 unter Berücksichtigung der Altersentwertung wieder ausgeschieden. Alle nach Vertragsbeginn geleisteten Investitionen werden mit aktuellem Wert nach dem derzeitigen Kostenverteiler wieder in Bargeld und/oder Materialien aufgeteilt.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 22</p> <p>Dieser Vertrag tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen in den Vertragsgemeinden und nach Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2016 in Kraft.</p>
Aufnahme weiterer Gemeinden	<p>§ 23</p> <p>Über die Aufnahme weiterer Gemeinden zur Feuerwehr „Sisslerfeld“ entscheiden die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Vertragsgemeinden.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>§ 24</p> <p>Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.</p>

**Vertrag der Gemeinden Eiken, Münchwilen und Sisseln über
eine gemeinsame Feuerwehr**

5074 Eiken,
27. November 2015

GEMEINDERAT EIKEN

Patrik Balmer, Gemeindeammann

Marcel Weiss, Gemeindeschreiber

4333 Münchwilen,
27. November 2015

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Willy Schürch, Gemeindeammann

Marius Fricker, Gemeindeschreiber

4334 Sisseln,
26. November 2015

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Heribert Meier, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau,

Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribli, Abteilungsleiter Feuerwehrwesen